

3147 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1986 betreffend ein Bundesgesetz,
mit dem das Energieanleihegesetz 1982 geändert wird;

Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 209/A (II - 4386 der Beilagen)

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 209/A (II - 4386 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVI. GP) folgende Änderungen beschlossen:

1. Im Art. I wird vor dem Wort "Nach" im Einleitungssatz zu Art. I die Ziffernbezeichnung "1." gesetzt.
2. Im nunmehrigen Art. I Z. 1 hat § 1 b Abs. 2 zu lauten:
"(2) Der Bundesminister für Finanzen darf von der Ermächtigung gemäß Abs. 1 nur Gebrauch machen, wenn die Gesamtbelastung durch alle Garantien gemäß Abs. 1 die in § 1 a Abs. 2 näher bezeichneten 10 Milliarden Schilling nicht übersteigt."
3. Die Überschriftenbezeichnung "Artikel II" entfällt. Vor dem Wort "Der" im Einleitungssatz zum bisherigen Art. II wird die Ziffernbezeichnung "2." gesetzt.
4. Die bisherige Überschriftenbezeichnung "Artikel III" wird durch die Bezeichnung "Artikel II" ersetzt.